



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Solothurn, 24.04.2014

Kanton Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Prisongasse 1
4502 Solothurn

Vernehmlassung zur Einführung des Harmonisierten Rechnungsle- gungsmodells (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Esther Gassler
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die uns gebotene Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Einfö-
hrung von HRM2. Der Vorstand des Verbandes der Gemeindebeamten des Kantons Solo-
thurn hat sich mit diesem Geschäft befasst und äussert sich gerne im beiliegenden Fragen-
katalog zur Vorlage.

Wir hoffen gerne, mit unserer Vernehmlassung einen Beitrag zur Verbesserung der Vorlage
leisten zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der **G**emeindebeamten des
Kantons **S**olothurn (**VGS**)

Gaston Barth
Präsident

Beilage: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?		x		
--	--	---	--	--

Mit geeigneten Massnahmen muss der Gefahr der Schuldenpolitik vorgebeugt werden, zum Beispiel mit einer tiefen Verschuldensobergrenze.				
---	--	--	--	--

2. Aufbau und Struktur (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1) Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148–150 des Gesetzesentwurfs?	x			
---	---	--	--	--

Keine Bemerkung				
------------------------	--	--	--	--

3. Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?			x	
--	--	--	---	--

<p>Die Einführung der linearen Nutzungsdauer-orientierten Abschreibung führt zu einer starken Erstreckung der Abschreibungsdauern. Das bedeutet, dass die Abschreibungen geringer ausfallen und daraus deutlich weniger Cash flow generiert werden kann, als dies unter dem bisherigen Rechnungslegungsmodell der Fall war, welches die Möglichkeit zur degressiven raschen Abschreibung der Anlagen bot. In der Regel wird deshalb der Cash flow unter HRM2 nicht ausreichen, um eine vernünftige Eigenfinanzierung zu gewährleisten.</p> <p>Unter HRM2 werden die Gemeinden in der Folge zwingend Ertragsüberschüsse erwirtschaften müssen, um eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen zu erzielen. Es wird nicht einfach sein, das notwendige Umdenken bei der Exekutive geschweige denn beim Stimmvolk herbeizuführen, dass Ertragsüberschüsse nötig sind, damit die Schulden nicht aus dem Ruder laufen. Man denke nur an die Situation, wenn der Souverän zur Finanzierung von Investitionen oder zum Abbau von Schulden für eine Steuererhöhung gewonnen werden muss, wenn daraus ein Ertragsüberschuss resultiert. – Sollte dieses Umdenken aber nicht herbeigeführt werden können, ist eine höhere Verschuldung die unausweichliche Konsequenz von HRM2.</p> <p>In diesem Punkt besteht auch die grösste Gefahr von HRM2. Die Schuldenwirtschaft wird durch HRM2 nicht nur begünstigt, sondern sie wird systemimmanent. Insbesondere die finanzschwachen Gemeinden werden verleitet, notwendige Schritte zur Genesung ihres Finanzhaushalts herauszuschieben und vorerst Schulden anzuhäufen. Erst wenn die Schuldenobergrenze erreicht ist, muss gehandelt werden. Dann sind aber die Schulden schon da und es schwebt zudem das Damoklesschwert des Zinserhöhungsrisikos über diesen Gemeinden.</p> <p>Gegen die Einführung einer Anlagebuchhaltung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.</p>				
---	--	--	--	--

4. Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153 ^{bis} und 217 ^{quater} des Gesetzesentwurfs?	x			
---	---	--	--	--

Keine Bemerkung				
------------------------	--	--	--	--

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

5. Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?	x			
---	---	--	--	--

Keine Bemerkung

6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?			x	
---	--	--	---	--

Die Schuldenbegrenzung am Fiskalertrag der Gemeinde festzuschreiben, ist falsch! Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss gemessen an ihrer Steuerkraft viel höhere Schulden anhäufen können, als finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss. – Einzig richtige Bezugsgrösse zur Festlegung der Schuldenobergrenzen ist die Steuerkraft (einfache Staatssteuer).

Es kann nicht angehen, dass eine finanzschwache Gemeinde mit einem Steuerfuss von 150 Punkten gemessen an ihrer einfachen Staatssteuer Schulden im Umfang von 225% haben darf, eine finanzstarke Gemeinde mit einem Steuerfuss von 100% jedoch nur 150%. Es müsste eher umgekehrt sein, denn finanzschwache Gemeinden sind weniger „schuldenfähig“ als finanzstarke.

Es kann auch nicht angehen, dass die Gemeinden ihre Schuldenobergrenze durch eine Steuererhöhung verschieben können, um zum Beispiel ein Hallenbad oder eine Mehrzweckhalle realisieren zu können. Eine Steuererhöhung erhöht die „Schuldenfähigkeit“ einer Gemeinde nicht, es sei denn, diese erfolge zur Schuldentilgung.

Mit dieser falschen Bezugsgrösse setzt der Gesetzgeber falsche Anreize und bringt finanzschwache Gemeinden in die Gefahr einer ausgewagten Überschuldung.

7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217 ^{quinquies} des Gesetzesentwurfs?	x			
---	---	--	--	--

Keine Bemerkung

8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen Wir bitten Sie, die staatspolitische Dimension zu erkennen, welche mit den angedachten Regeln bezüglich der Schuldenlimitierung verbunden sind. Der Kanton muss ein Interesse an finanziell gesunden Gemeinden haben.				
--	--	--	--	--

Eingabefrist bis **Mitte Mai 2014** beim
 Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn